

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 19. Juli 2001 Nr. 28

| Bekanntm. vom | Inhalt | Seite |
|---------------|--|-------|
| | <u>Landkreis Harburg</u> | |
| 12.07.2001 | Allgemeinverfügung – Bösartige Faulbrut der Bienen | 621 |
| 13.07.2001 | Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Agrar- und Entsorgungsangelegenheiten | 624 |
| | <u>Stadt Buchholz</u> | |
| 26.06.2001 | 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 | 625 |
| | <u>Gemeinde Jesteburg</u> | |
| 10.07.2001 | 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT „Lüllau“ | 627 |
| 10.07.2001 | 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT Itzenbüttel | 628 |
| 26.07.2001 | Veränderungssperrefür den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.02 „Reindorfer Osterberg“ | 629 |
| | <u>Gemeinde Salzhausen</u> | |
| 02.07.2001 | Bebauungsplan Nr. 23 „Heidberg“ | 632 |
| 02.07.2001 | Bebauungsplan Nr. 24 „Alte Dorfstraße“ | 634 |
| | <u>Gemeinde Garlstorf</u> | |
| 26.06.2001 | 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung | 636 |
| 26.06.2001 | 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung | 638 |
| | <u>Gemeinde Handeloh</u> | |
| 05.07.2001 | Bebauungsplan „Büsenbachtal“, 1. Änderung (nur Teilgeltungsbereich 2) | |
| 05.07.2001 | Bebauungsplan „Inzmühlen – Nedderstekamp“. 1. Änderung und Erweiterung | |
| | <u>Gemeinde Heidenau</u> | |
| 15.06.2001 | Veränderungssperrefür den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Nr.: V Teilbereich Avensen“ | 641 |

LANDKREIS HARBURG

DER OBERKREISDIREKTOR



Landkreis Harburg Postfach 1440 21414 Winsen (Luhe)

Dienststelle: **Veterinäramt**

Geht an: Herr Stoeff

Telefon Durchwahl: (04171) 693-467
Telefax Dienststelle: (04171) 63612
Mein Zeichen: 39.10.42272-Stf

(bei Antwort bitte angeben)
Winsen (Luhe), den 12. Juli 2001
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:

An die Halterinnen und Halter von Bienenvölkern und Bienenständen in der Samtgemeinde Hanstedt

Schutzmaßnahmen aufgrund des Ausbruchs der Bösartigen Faulbrut der Bienen gemäß §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung vom 24.11.1995 (BGBl. I S. 1552) in der z. Z. gültigen Fassung .

ALLGEMEINVERFÜGUNG

In einem Bienenstand in der Gemarkungen Nindorf hat die Amtstierärztin des Landkreises Harburg den Ausbruch der Bösartigen Faulbrut am 10. Juli 2001 amtlich festgestellt.

Entsprechend den oben genannten Vorschriften sind für den Umkreis von mindestens einem Kilometer besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

Mit Verfügung vom heutigen Tag erkläre ich folgendes Gebiet gemäß § 10 Bienenseuchenverordnung zum Sperrbezirk:

Nördliche Grenze: Von der Ortsmitte Hanstedt (Kirche) über die „Winsener Straße“ in den „Toppstedter Weg“ bis zum Wanderweg „Fastweg“ („Egestorfer Route“).

Östliche Grenze: Entlang des „Fastweges“ nach Süden bis zur Straße nach Schätzendorf („Botenberg“).

Südliche Grenze: Entlang der Straße „Botenberg“ über die „Rahnstraat“ bis zur Ortsmitte von Schätzendorf.

Westliche Grenze: In Schätzendorf von der „Rahnstraat“ über die Straße „Im Schätzendorf“ in die Kreisstraße 46 („Zum Winterberg“); entlang der Kreisstraße 46 über Ollsen nach Hanstedt – Ortsmitte/Kirche.

Eine Karteneintragung des Sperrbezirkes liegt dieser Verfügung als Anlage bei.

Es werden folgende Schutzmaßnahmen gemäß § 11 BienenseuchenVO angeordnet:

| | | | | |
|---|--|---|---|--|
| Dienstgebäude und Hausadresse: A Schloßplatz 6 (Altbau) B Schloßplatz 6 (Neubau) C Rathausstr. 29 D Von-Somoitz-Ring 13 E Rote-Kreuz-Sir. 6 F Hamburger Str. 81 21423 Winsen (Luhe) | Sprechzeiten: Durchgehend nach Terminabsprache Ansonsten zu folgenden Zeiten: Oi. und Fr. 8.30-12 Uhr Donnerstag 14-18 Uhr Abw. am Mittwoch Di. auch 14-15.30 Uhr Verkehr: Mo.-Fr. 8-12 Uhr Mo.+Di. auch 14-15 Uhr Do. auch 14-17 Uhr | Ausländerrecht: Oi. und Fr. 8.30-12 Uhr Diensttag auch 14-15 Uhr Donnerstag 14-17 Uhr Parkplatz: Schloßring und Eppens Allee P im unteren Teil der Parkpalena am Schloßring | Telefon: Durchwahl: siehe oben Vermittlung: (04171) 693-0 Telefax: (04171) 3391 Internet: www.lkharburg.de www.landkreis-harburg.de www.kreis-harburg.de | Bankverbindungen: Sparkasse Harburg-Buxtehude Geschäftsstelle Winsen (Luhe) (BLZ 207 500 00) Kto.-Nr. 7 028 962 Postbank Hamburg (BLZ 200 10020) Kto.-Nr. 19268-204 |
|---|--|---|---|--|

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile und -abfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen sowie benutzte Gerätschaften dürfen aus den Bienenständen nicht entfernt werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wachsabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden und
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Hinweise und Begründung:

Die vorstehenden Anordnungen sind erforderlich, um die bösartige Faulbrut erfolgreich zu bekämpfen und ein Ausbreiten der Seuche zu verhindern.

Nach § 16 der Bienenseuchenverordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,00 geahndet werden.

Imker, die Bienenvölker, Stände, Magazine oder einzelne Körbe in dem Sperrbezirk haben, werden aufgefordert, sich umgehend mit dem Veterinäramt des Landkreises Harburg in Winsen (Luhe), Telefon: 04171 / 693-466 in Verbindung zu setzen.

Diese Verfügung wird am 19.7.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht und gilt gemäß § 41 Abs. 4 letzter Satz des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25.5.1976 (BGBl. I S. 1253) in der z.Z. gültigen Fassung ab dem 20.7.2001 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), einzulegen.

Nach § 80 des Tierseuchengesetzes hat ein eventuell eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Anträge zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

In Vertretung


Gedaschko

Anlage: Karteneintragung

Bösartige Faulbrut der Bienen in der Gemarkung Nindorf

Faulbrut-Sperrbezirk als Anlage zur Allgemeinverfügung vom 12.7.2001



BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: Ausschuss für Umwelt-, Agrar- und **Entsorgungsangelegenheiten**
Sitzungs-Nr.: **32. Sitzung / XIII. Wahlperiode**
Tag, Datum: Montag, **23. Juli 2001**
Sitzungsbeginn: **15.00 Uhr**
Sitzungsort: **21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13, Tel. (04171) 693-239**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
7. Einwohner/innenfragestunde
8. Genehmigung der Niederschriften vom 16.05.2001 und 11.06.2001 - öffentlicher Teil -
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
10. Anregungen und Beschwerden
11. Anfragen
12. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 13.07.2001

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Buchholz in der Nordheide

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in der Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans | |
|---------------------------|--------------|------------------|--|------------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr fest- gesetzt auf |
| | DM | DM | DM | DM |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 233.000 | 688.000 | 82.358.900 | 81.903.900 |
| die Ausgaben | 58.000 | 513.000 | 82.358.900 | 81.903.900 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 2.500.000 | 0 | 20.967.200 | 23.467.200 |
| die Ausgaben | 2.633.000 | 133.000 | 20.967.200 | 23.467.200 |

Mit der **Nachtragshaushaltssatzung** wird der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2001 geändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.664.700 DM um 2.500.000 DM erhöht und damit auf 9.164.700 DM neu festgesetzt.

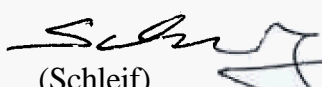
Der bisherige Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

21244 Buchholz in der Nordheide, den 26. Juni 2001


(Schleif)
Bürgermeister




(Beincktor)
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 13.07.2001 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/05 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.07.2001 bis 02.08.2001

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
donnerstags

08.30 - 12.00 Uhr
16.00 - 18.00 Uhr

Buchholz, den 19.07.2001

Stadtdirektor

B E K A N N T M A C H U N G Nr. SGJ 30/01

**Öffentliche Bekanntmachung der 16. Änderung
des Flächennutzungsplanes, OT „Lüllau“
der Samtgemeinde Jesteburg**

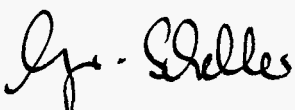
Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 21.06.2001 – Az. :204.37.21101 – WL/Jest.-16 – die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Dieses Änderungsverfahren umfaßt folgende Teilflächen

1. Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine gewünschte Baufläche im Nordwesten des alten Ortskerns zwischen den Straßen Pinnerberg und Kabenstäh sowie nördlich der Straße Kabenstäh
2. Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine gemischte Baufläche am Nordostrand der Ortslage oberhalb der Lüllauer Dorfstraße
3. Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine gemischte Baufläche westlich der Straße Kohlhoff
4. Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine gemischte Baufläche am südlichen Ortsausgang an der Nordseite der Thelstorfer Straße

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 + 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht liegt während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauamt der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, Zimmer 42 (Tel.: 04183-97 47 42 oder 43) aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und erhält Auskunft über den Inhalt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Jesteburg wirksam.


(Dr. Manger-Scheller)

B E K A N N T M A C H U N G Nr. SGJ 31/01

**Öffentliche Bekanntmachung der 17. Änderung
des Flächennutzungsplanes, OT Itzenbüttel
der Samtgemeinde Jesteburg**

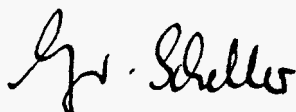
Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 21.06.2001 – **Az. :204.37.21101 – WL/Jest.-17** – die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Dieses Änderungsverfahren umfaßt folgende Teilflächen

1. Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in ein Sondergebiet „**Reitanlage**“ am nord-westlichen Rand der Ortslage angrenzend an die Straße Itzenbütteler **Brumhof**
2. Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche am westlichen Rand der Ortslage nördlich der Straße Buchholzer Feldweg und westlich der Straße **Brumhof**
3. Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine gemischte Baufläche und eine Grünfläche am östlichen Rand des Ortskerns von Itzenbüttel nördlich der Itzenbütteler Straße und östlich der Straße Itzenbütteler Eichhof

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 + 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht liegt während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauamt der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, Zimmer 42 (Tel.: 04183-97 47 42 oder 43) aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und erhält Auskunft über den Inhalt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Jesteburg wirksam.



(Dr. Manger-Scheller)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Nr. GJ 36/01

über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.02 „Reindorfer Osterberg“

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 in Verbindung mit § 40 N 60 als Satzung beschlossen.

Die anliegende Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gegeben sind, kann der Betroffenen eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Jesteburg beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

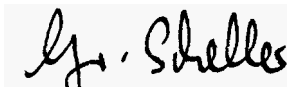
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gem. § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Jesteburg – Bauamt – in 21266 Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Dienststunden

Montag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Jesteburg, den 26.07.2001


(Dr. Manger-Scheller)

Geltungsbereich der erstmaligen Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.02 „Reindorfer Osterberg“



Maßstab 1 10 000

SATZUNG DER GEMEINDE JESTEBURG

über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2.02 „Reindorfer Osterberg“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches, i. V. mit dem § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Gemeinderat Jesteburg am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

1. Der Gemeinderat Jesteburg hat am 26.06.2001 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2.02 „Reindorfer Osterberg“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planungsziele wird für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet. Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2.02 „Reindorfer Osterberg“, dessen Grenzen mit denen des Plangebietes übereinstimmen.

Das Gebiet, in dem die Veränderungssperre gilt, ergibt sich aus der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind gem. § 14 Abs. 1 BauGB unzulässig:

- a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB oder die Beseitigung baulicher Anlagen;
- b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, Zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist.

2. Von der Veränderungssperre nicht berührt werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

3. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, falls sie nicht verlängert wird. Unabhängig hiervon tritt die Satzung außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 2.02 "Reindorfer Osterberg" - gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich wird.

Die Veränderungssperre ist während der Bürostunden im Verwaltungsgebäude einzusehen.

Jesteburg, den 26.06.2001



gez. Dr. Manger-Scheller
(Gemeindedirektorin)

Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

Salzhausen, 02.07.2001

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 „Oelstorf-Heidberg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und gemeindlicher Teilungssatzung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 25.06.01 den o. g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und die Begründung sowie die gemeindliche Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der Bebauungsplan umfasst die bebauten Bereiche östlich des Bebauungsplangebietes Nr. 14 „Oelstorf Kampweg“ und südlich der Landesstraße 216 „Oelstorfer Landesstraße“. Im Norden grenzt er an den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Oelstorf“. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.

Übersicht



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird darauf hingewiesen, dass eine


1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

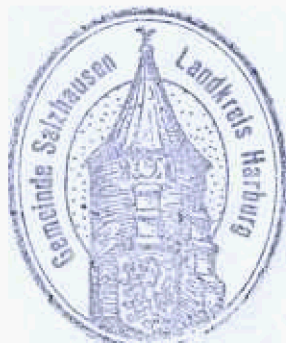
gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 16 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.


(Magdeburg)



Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

Salzhausen, 02.07.2001

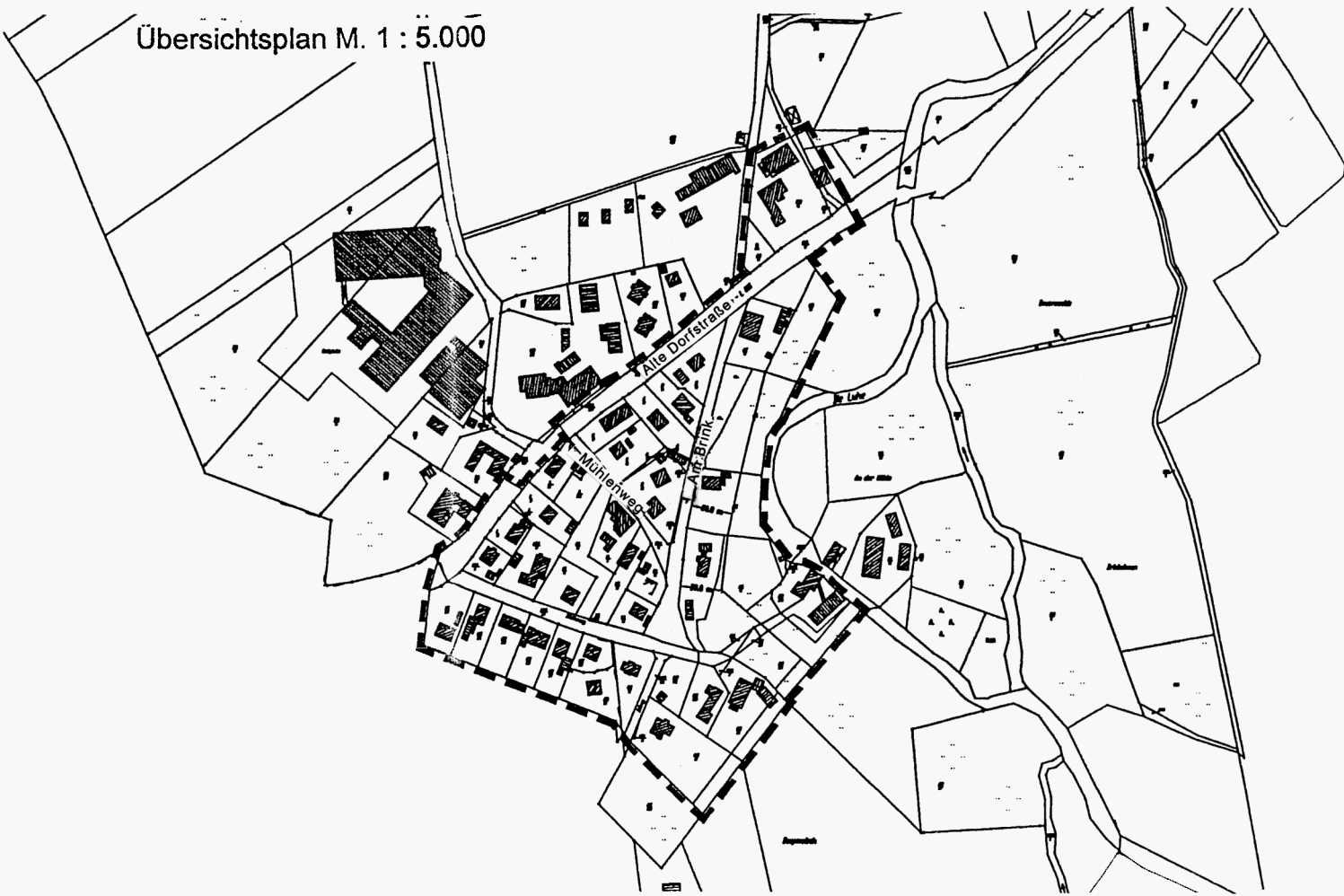
Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 24 "Alte Dorfstr. .. mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und gemeindlicher Teilungssatzung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 25.06.01 den o. g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und die Begründung sowie die gemeindliche Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der Bebauungsplan umfasst den westlich der Luhe liegenden Siedlungsbereich von Luhmühlen, der hier durch die Straßenzüge „Alte Dorfstraße“, „Bäckerweg“ und „Am Brink“ gebildet wird. Die alte Wassermühle, die dem Dorf seinen Namen gegeben hat und die Luhe bilden den östlichen Abschluss des Geltungsbereiches., im Norden grenzt die Landesstraße 216 bzw. der Bebauungsplan Nr. 12 „Reiterzentrum Luhmühlen“ an den hier vorliegenden Bebauungsplan an. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.

Übersichtsplan M. 1 : 5.000



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) wird darauf hingewiesen, dass eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

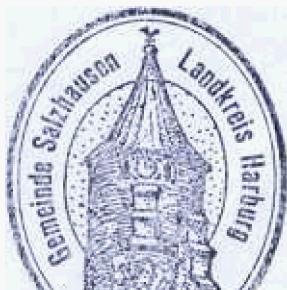
gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 16 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.


(Magdeburg)



1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Garlstorf vom 25. Februar 1998

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldegesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. Nr.8 vom 30. März 2001), hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

- 1.) Die Steuer beträgt jährlich:

| | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 28,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 56,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 Euro |
| d) für jeden Kampfhund | 600,00 Euro |
- 2.) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- 3.) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino/Neapolitano, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dogo Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, American Bulldog.

Artikel 2

Der § 10 (Anzeige- und Auskunftspflichten) erhält folgende Fassung:

- 1.) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs.1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- 2.) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- 3.) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4.) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

- 5.) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 und 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).
- 6.) Die zuständige Gemeinde kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

Artikel 3

Der § 11 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs.2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 10 Abs.1 bzw. 2 einen Hund nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anmeldet bzw. abmeldet,
- b) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt.
- c) entgegen § 10 Abs.3 den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen anzeigt,
- d) entgegen § 10 Abs.4 die Hundesteuermarken bei der Abmeldung der Hunde nicht wieder abgibt,
- e) entgegen § 10 Abs.4 Satz 2 Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen läßt.
- f) entgegen § 10 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Garlstorf, den 26.06.2001



H. H. Putensen
(Putensen)
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Garlstorf vom 10.12.1985

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. Nr.8 vom 30. März 2001), hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 9 (Pauschsteuernach festen Sätzen) erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –Automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|-----------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 23,--EURO |
| b) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen - je Gewinnmöglichkeit | 23,--EURO |
| c) Musikautomaten | 8,--EURO |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 8,--EURO |

Artikel 2

§ 11 Nr.3 (Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes) wird wie folgt geändert:

- Die Steuer beträgt 0,50 EURO, bei den in § 1 Nr. 1 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 EURO für jede angefangene 10m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Garlstorf, den 26. Juni 2001



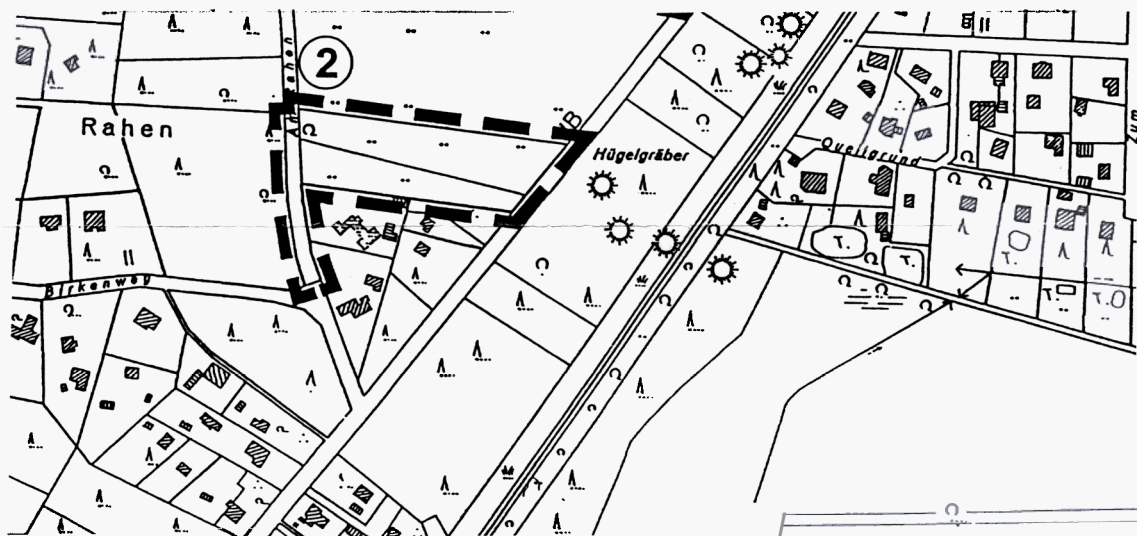
H. v. Putensen

(Putensen)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Handeloh

Der Rat der Gemeinde Handeloh hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2001 den Bebauungsplan „Büsenbachtal, 1. Änderung“, bestehend aus den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Es wird zunächst nur der Teilgeltungsbereich 2 bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Teilgeltungsbereich 2 des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan „Büsenbachtal, 1. Änderung“, Teilgeltungsbereich 2 sowie seine Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Handeloh, Am Markt 1, 21256 Handeloh, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Handeloh geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Handeloh geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Teilgeltungsbereich 2 des Bebauungsplans „Büsenbachtal, 1. Änderung“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Handeloh, den 05.07.2001

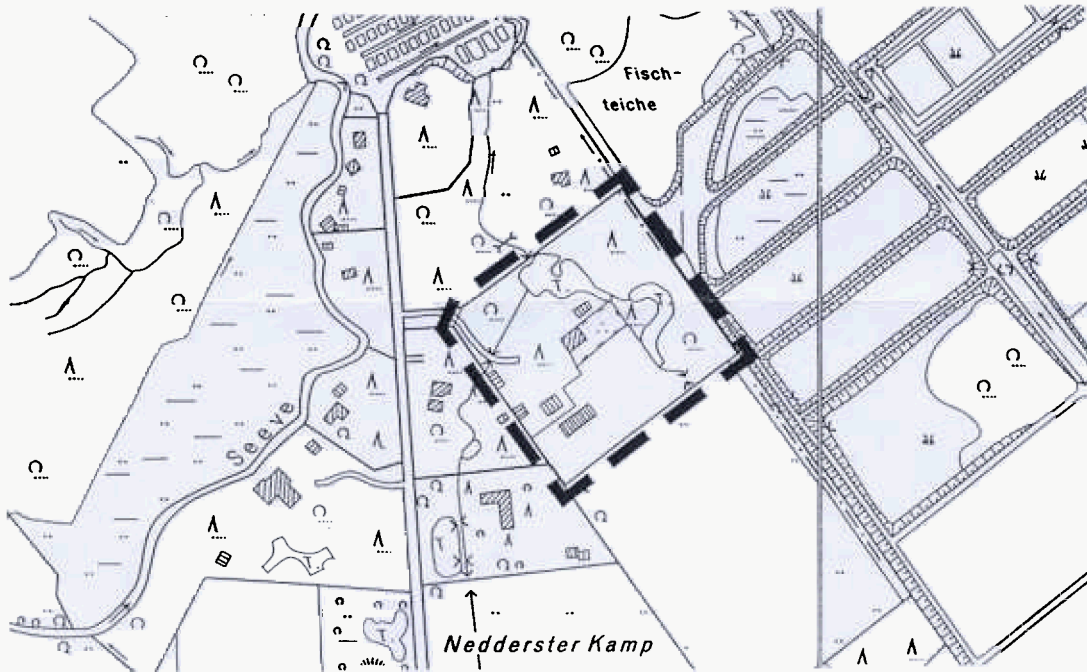
Der Bürgermeister
(Dr. Schröder)



Bekanntmachung der Gemeinde Handeloh

Der Rat der Gemeinde Handeloh hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2001 den Bebauungsplan „Inzmühlen - Nedderstekamp, 1. Änderung und Erweiterung“, bestehend aus den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Teilgeltungsbereich 2) ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan „Inzmühlen - Nedderstekamp, 1. Änderung und Erweiterung“ sowie seine Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Handeloh, Am Markt 1, 21256 Handeloh, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Handeloh geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Handeloh geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan „Inzmühlen - Nedderstekamp, 1. Änderung und Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Handeloh, den 05.07.2001

Dr. Schröder
Der Bürgermeister
(Dr. Schröder)





GEMEINDE HEIDENAU

Hauptstraße 22, 21258 Heidenau

Der Bürgermeister

Heidenau, den 15. Juni 2001

Satzung

Der Gemeinde Heidenau über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes

„Nr.: V Teilbereich Avensen“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl, 1997 S. 2141, 1998 S. 137) i. V. mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 12. 1997 (Nds. GVBl S. 503) hat der ~~Rat~~ der Gemeinde Heidenau in seiner Sitzung am 01. Juni 2001 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich, des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan **Nr.: V Teilbereich Avensen**, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre **stimmt mit** dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes **Nr.: V Teilbereich Avensen**, überein.



GEMEINDE HEIDENAU

Hauptstraße 22, 21258 Heidenau

Der Bürgermeister

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

innerhalb des räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und Baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, Zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt. (§ 14 Abs. 3 BauGB)

Von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Heidenau, den 15. Juni 2001



Bürgermeister Dallmann

Übersichtskarte
Geltungsbereich der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich
des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplans
„Nr. V – Teilbereich Avensen“



Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Heidenau beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Heidenau, Hauptstraße 22, 21258 Heidenau während der Dienststunden bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.